

zung einer notwendigen Verteidigung vorliegen und ein Antrag auf Beordnung bereits gestellt war, bevor eine Einstellung des Verfahrens abschließend wurde (vgl. *LG Hildesheim*, NSZ/RR 2003, 115; *LG Schweinfurt*, Beschl. v. 20.10.2005 – 1 Qs 1805 Jug. und *LG Saarbrücken*, Beschl. v. 26.2.2004 – 4 Qs 1094 I).

Zwar ist die rückwirkende Beordnung eines RA als Pflichtverteidiger auf Grund des Zwecks der §§ 140 ff. StPO grundsätzlich unzulässig, da eine Beordnung nach diesen Vorschriften nicht unter dem Gesichtspunkt des Kosteninteresses eines Angekl. zu erfolgen hat, sondern ausschließlich dem Zweck dient, sicherzustellen, daß der Angekl. der noch keinen Verteidiger gewählt hat, in den Fällen, in welchen die Verteidigung nach dem Gesetz notwendig ist, künftig einen Verteidiger hat (vgl. *OIG Düsseldorf*/NSZ 1984, 43).

Jedoch ist von diesem Grundsatz dann abzuweichen, wenn der Beordnungsantrag – wie vorliegend – bereits vor Verfahrensbeendigung gestellt worden ist und die Voraussetzung für eine Beordnung zu diesem Zeitpunkt vorliegen, eine Entscheidung über die Beordnung jedoch auf Grund gerichtlicher Vorgänge unterblieben ist. Der Angekl. hatte vorliegend mit Zustellung des Strafbefehls Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers, da er sich bereits seit über 3 M. in Haft befand und damit in seiner Verteidigung behindert war (vgl. *LG Saarbrücken*, a. a. O. mit zahlr. weiteren Hinweisen zur Rsp.).

Die Auffassung des AG, es sei ja noch kein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden, folglich könne RA W. auch noch nicht als Pflichtverteidiger bestellt werden, verkennt, daß der Angekl. den Bestand eines Verteidigers auch im Zwischensverfahren erhalten soll.

Vorliegend hat RA W. seinen Antrag bereits mit Schriftsatz v. 22.8.2005 gestellt. Die StA hat erst am 14.10.2005 beantragt, das Verfahren gem. § 154 StPO einzustellen, so daß dem Antrag von RA W. auf Pflichtverteidigerbestellung stattzugeben war.

Mitgeteilt von RA Michael Windisch, Zwickau.

## StPO §§ 141, 154 Abs. 2

(Rückwirkende Beordnung zum Pflichtverteidiger)

**Liegen im Zeitpunkt der Stellung des Antrages, als Pflichtverteidiger einem Beschuldigten beigeordnet zu werden, die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung vor und war zu diesem Zeitpunkt mit einer Verfahrenseinstellung noch nicht zu rechnen, ist auf die nach Einstellung des Verfahrens nach § 154 Abs. 1 StPO eingelegte Beschwerde gegen die auf die Einstellung gestützte Ablehnung des Antrages die Beordnung rückwirkend auszusprechen.**

*LG Magdeburg*, Beschl. v. 15.4.2007 – 22 Qs 336 Js 24294/06

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

**Anm. d. Red.:** Siehe auch *OIG Koblenz* StV 1995, 337; *LG Heilbronn* StV 1992, 509; *LG Braunschweig* StV 1997, 70; *LG Berlin* StV 1997, 517; *LG Hamburg* StV 2000, 16; *LG Osnabrück* StV 2001, 447; *LG Braunschweig* StV 2001, 447; *LG Heilbronn* StV 2002, 246; *LG Aachen* StV 2004, 125; *LG Bremen* StV 2004, 126; *LG Saarbrücken* StV 2005, 82; *LG Potsdam* StV 2005, 83; *LG Berlin* StV 2005, 83 und *LG Magdeburg* StV 2005, 84.

## StPO §§ 58, 261

(Bewiswürdigung bei Wiedererkennen)

**Anforderungen an die Darstellung der tatrichterlichen Überzeugung bei einer Identifizierung durch Wiedererkennen, um**

**dem Revisionsgericht eine Nachprüfung der Bewiswürdigung zu ermöglichen.**

*OIG Düsseldorf*, Beschl. v. 23.2.2007 – III Ss 201/06 – 87/06 I

**\* Aus den Gründen:** Die Feststellungen des angegriffenen Urteils bilden keine tragfähige Grundlage zur Nachprüfung der Bewiswürdigung durch das Revisionsgericht. Die Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehensablauf zu verschaffen, obliegt grundsätzlich allein dem Tatrichter. Danach ist des Tatrichters freie Bewiswürdigung vom Revisionsgericht zwar in der Regel hinzunehmen, jedoch hat es das Urteil stets so zu fassen, daß eine auf Rechtsfehler beschränkte Richtigkeitskontrolle überhaupt möglich ist (*BGH* 41, 376 [380]). Hiernach sind Erwägungen zur Bewiswürdigung (nur) dann angreifbar, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar sind oder gegen Denkgesetze und Erfahrungswätze verstößen (*Meyer-Göfner*, StPO, 49. A., § 337 Rdnr. 27 m. N. der Rsp.). Mit Blick auf die revisionsgerichtliche Richtigkeitskontrolle müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß die Bewiswürdigung auf einer tragfähigen, verständengemäßen eingehenden Tatsachengrundlage beruht und daß die vom Gericht ergangene Schlussfolgerung – trotz einer Annahme, sie sei sich als bloße Vermutung erweist, die letztlich nicht mehr als einen Verdacht zu begründen vermag (*BGH* wistra 2003, 299).

Die Verurteilung ist hier allein darauf gestützt, daß die Zeuginnen FN und MN den Angekl. am Tattag in seiner Wohnung bei einer von der Polizei veranlaßten Einzelgegenüberstellung als Fahrer des Personenkraftwagens (FN) bzw. als denjenigen wiedererkannt haben, welcher auf der Fahrerseite des Personenkraftwagens ausgestiegen ist und auf den Grünstreifen uriniert hat (MS).

Diese Identifizierung durch die Zeuginnen vermag nicht schon für sich genommen die tatgerichtliche Überzeugung (S. d. § 261 StPO) zu begründen.

Zwar ist der Tatrichter nicht vom vornherein gehindert, seine Gewißheit auf eine Einzelgegenüberstellung zu stützen (*Meyer-Göfner*, a. a. O. § 58 Rdnr. 12), jedoch muß das Urteil erkennen lassen, daß er alle Umstände in Bezug auf das Wiedererkennen, welche die Entscheidung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angekl. zu beeinflussen geeignet sind, gesehen und in seine Bewiswürdigung einbezogen hat (*BVerfG* NJW 2003, 1444 [1445]). Diesen Erfordernissen wird das Urteil nicht gerecht.

Zur Identifizierung eines Tatverdächtigen durch einen Zeugen ist grundsätzlich eine Wahlgegenüberstellung oder eine Wahllichtbildvorlage durchzuführen (*Meyer-Göfner*, a. a. O. § 58 Rdnr. 12). Einer Einzelgegenüberstellung oder Einzellichtbildvorlage kommt danach in der Regel ein geringerer Beweiswert zu als einer ordnungsgemäßen Wahlgegenüberstellung oder Wahllichtbildvorlage (*BGH* NSZ 1982, 342; *Meyer-Göfner*, a. a. O. § 58 Rdnr. 12). Insbes. dann, wenn ein Zeuge – wie vorliegend – einen ihm vorher unbekanntem Täter anläßlich der Tat nur kurze Zeit beobachten konnte, darf sich der Tatrichter demnach nicht ohne weiteres auf die subjektive Gewißheit des Zeugen beim Wiedererkennen im Rahmen einer Einzelgegenüberstellung verlassen, sondern muß anhand objektiver Kriterien nachprüfen, welche Beweisqualität dieses Wiedererkennen hat (*OIG Köln* StV 1994, 67). Hierzu hätte das Tatgericht weitere Feststellungen treffen müssen. Darüber hinaus war in den Urteilsgründen zu erörtern, anhand welcher Merkmale die Zeuginnen den Angekl. wiedererkannt haben (vgl. *BGH* NSZ 1982, 342). Im übrigen lassen die Urteilsgründe nicht einmal erkennen, daß sich das Tatgericht des eingeschränkten Beweiswertes auch nur bewußt war (*Meyer-Göfner*, a. a. O. § 58 Rdnr. 15).

Schließlich ist die Bewiswürdigung auch deshalb lückenhaft, weil das Urteil keine Ausführungen dazu enthält, ob die Zeuginnen den Angekl. auch in der Hauptverhandlung wiedererkannt haben. Auch einem wiederholten Wiedererkennen in